



mybet Holding SE

Kiel

Wandelanleihebedingungen

6,25%-Wandelanleihe von 2015/2020

der

mybet Holding SE

ISIN DE000A1X3GJ8

Anleihebedingungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der mybet Holding SE, Kiel, (die „**Emittentin**“) begebene Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je EUR 100,00 (der „**Nennbetrag**“).
- (2) **Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.
- (3) **Lieferung von Schuldverschreibungen.** Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht, den jeweils geltenden Bestimmungen, den Regeln von Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gemäß den Regeln der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems übertragbar sind.

§ 2

Zinsen

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 11. Dezember 2015 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) auf ihren Nennbetrag mit 6,25 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 11. Juni und 11. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 11. Juni 2016 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts hinsichtlich einer Schuldverschreibung endet die Verzinsung in Bezug auf diese Schuldverschreibung mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem relevanten Ausübungstag

unmittelbar vorausgeht oder, falls kein Zinszahlungstag vorausging, dem der dem Emissionstag vorausging.

- (2) **Verzugszinsen.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, oder die Aktien aufgrund Verschuldens der Emittentin nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen (wie in § 3 Absatz (4) definiert) geliefert werden, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung (ausschließlich). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen auf ihren Nennbetrag mit 6,25 % jährlich zuzüglich des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für den Verzug gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) **Berechnung der Zinsen für Teile einer Zinsperiode.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem halben Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365 (366 in einem Schaltjahr), berechnet gemäß Act/Act (ICMA-Rule 251), europäische Zinsberechnungsmethode.

§ 3

Währung; Zahlungen

- (1) **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- (2) **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen des Kapitals, der Zinsen und aller sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Geldbeträge erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 3 Absatz (5) definiert) über die Zahlstelle (§ 15 Absatz (1)) an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream.
- (3) **Erfüllung.** Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) **Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Geschäftstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (*Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System*) abgewickelt werden.

- (5) **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 3 Absatz (4), eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- (6) **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge bei dem für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs des entsprechenden Anleihegläubigers erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 4

Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung

- (1) **Laufzeit und Endfälligkeit.** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 11. Dezember 2015 und endet mit Ablauf des 10. Dezember 2020. Sie werden am 11. Dezember 2020 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum 10. Dezember 2020 (einschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind oder die Anleihegläubiger von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht haben.
- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin infolge der Entwicklung des Aktienkurses.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen durch Bekanntmachung gemäß § 17 mit Wirkung zum Ablauf des 11. Dezember 2018 oder einem späteren Zeitpunkt zu kündigen und am nächsten Geschäftstag nach dem 11. Dezember 2018 oder dem späteren bekanntgemachten Zeitpunkt vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Schlusskurs der Aktie der Emittentin im elektronischen Handelssystem XETRA (oder dessen Nachfolgesystem) an 30 von 60 aufeinander folgenden Handelstagen unmittelbar vor der Bekanntmachung der Kündigung höher als 160 % des dann gültigen Wandlungspreises lag. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.
- (3) **Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen durch Bekanntmachung nach § 17 zu kündigen

und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 15 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.

§ 5 **Steuern**

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6 **Wandlungsrecht**

- (1) **Wandlungsrecht.** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, gemäß den Bestimmungen dieses § 6 jederzeit während des Ausübungszeitraums (§ 6 Absatz (2)) jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in Namens-Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin mit einem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin in Höhe von EUR 1,00 (die „Aktien“) zu wandeln (das „**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 10 oder § 14, EUR 1,1153 (der „**Wandlungspreis**“). Das Wandlungsverhältnis (das „**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 89,6619. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.
- (2) **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann am 4. Dezember 2020 und den zehn (10) vorhergehenden Geschäftstagen (der „**Ausübungszeitraum am Laufzeitende**“) ausgeübt werden. Vor dem Ausübungszeitraum am Laufzeitende kann das Wandlungsrecht außerdem jeweils
 - (i) am dritten Geschäftstag nach einer ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin und den zehn folgenden Geschäftstagen, und

- (ii) am dritten Geschäftstag nach Veröffentlichung der Quartalsberichte bzw. der Zwischenmitteilung der Geschäftsführung, der Halbjahresberichte und der Jahresabschlüsse der Emittentin und den zehn folgenden Geschäftstagen,

ausgeübt werden, es sei denn, ein Zinszahlungstag fällt in einen dieser Zeiträume. In diesem Fall beginnt das Wandlungsrecht am Geschäftstag nach dem Zinszahlungstag.

- (3) **Vorzeitige Wandlung der Schuldverschreibungen.** Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 Absatz (2) oder (3) gekündigt werden oder ein öffentliches Übernahmeangebot mit der Emittentin als Zielgesellschaft bekannt gemacht wurde, darf das Wandlungsrecht jederzeit bis zum Ablauf des zehnten Geschäftstages ausgeübt werden, der dem für die vorzeitige Rückzahlung bestimmten Tag vorausgeht bzw. im Falle eines Übernahmeangebots bis zum Ablauf des fünften Geschäftstags vor dem Ablauf des Übernahmeangebots. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 13 oder § 14 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von den betreffenden Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.
- (4) **Nichtausübungszeitraum.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während eines jeden Zeitraums, der kein Ausübungszeitraum ist, (der „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen.

§ 7

Ausübung des Wandlungsrechts

- (1) **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während eines Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag bei der Wandlungsstelle (§ 15 Absatz (2)) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
- Name und Anschrift der ausübenden Person,
 - die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll,
 - die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream, in das die Aktien geliefert werden sollen,

- die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf welches etwaige Zahlungen gemäß § 8 Absatz (3) geleistet werden sollen,
 - die ordnungsgemäße Ermächtigung zur Abgabe der in § 7 Absatz (2) genannten Bezugserklärung und
 - etwaige in dem in diesem Zeitpunkt gültigen Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.
- (2) **Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, unverzüglich und nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anleihegläubigers aus den gewandelten Schuldverschreibungen übertragen und geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
- (3) **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in den § 7 Absatz (1) und § 7 Absatz (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts (mit Ausnahme der Abgabe der Bezugserklärung) prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl an Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem welche Zahl niedriger ist, entweder (i) die Gesamtzahl von Aktien, die der in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) die Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen Kosten zurückgeliefert.
- (4) **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7 Absatz (1) und § 7 Absatz (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat (der „**Ausübungstag**“). Für den Fall, dass die in § 7 Absatz (1) und § 7 Absatz (2) genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem

Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

- (5) **Kosten der Ausübung.** Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Emittentin anfallen, werden von der Emittentin getragen.

§ 8

Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen; Barzahlung statt der Lieferung

- (1) **Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.** Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot geliefert. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.
- (2) **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, wobei ein dem verbleibenden Bruchteil entsprechender Bruchteil des arithmetischen Durchschnitts der XETRA Kurse (wie in Absatz (6) definiert) an den zehn aufeinander folgenden Handelstagen unmittelbar vor dem Ausübungstag gezahlt wird, abgerundet auf den nächsten vollen Cent.
- (3) **Zahlung.** Ein etwaiger Ausgleich in Geld für Bruchteile von Aktien gemäß § 8 Absatz (2) erfolgt sobald wie möglich nach dem Ausübungstag durch Zahlung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet.
- (4) **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8 Absatz (1) und etwaige Zahlungen gemäß § 8 Absatz (3) erfolgen nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8 Absatz (1) oder der Leistung irgendwelcher Zahlungen gemäß § 8 Absatz (3) anfallen. Steuern, Abgaben und amtliche Gebühren können von einer etwaigen Zahlung gemäß § 8 Absatz (3) abgezogen werden, sofern der Anleihegläubiger solche Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren nicht zuvor gezahlt hat.

- (5) **Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.** Soweit nach Auffassung der Emittentin irgendeine Zahlung gemäß § 8 Absatz (3) oder eine Anpassung nach § 10 oder § 14 als Ermäßigung des Wandlungspreises oder als Erhöhung des Wandlungsverhältnisses anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung oder Anpassung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin herabgesetzt würde.
- (6) Der „**XETRA Kurs**“ ist an einem Tag der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien (wie in § 6 Absatz (1) definiert) im elektronischen Handelssystem XETRA (oder dessen Nachfolgesystem), bzw. wenn kein solcher Kurs festgestellt wird, der in der Mittagsauktion des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) festgestellte Einheitskurs, bzw. für den Fall, dass kein Einheitskurs veröffentlicht wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien an der FWB, bzw. für den Fall, dass kein Verkaufspreis veröffentlicht wird, das Mittel zwischen Brief- und Geldkurs, jeweils wie auf der Bloombergseite AQR oder einer Nachfolgerseite einer solchen Seite auf Bloomberg, oder, wenn es keine entsprechende Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die „**Relevante Seite**“) angezeigt. Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB zugelassen sind oder Brief- und Geldkurs nicht zu erhalten sind, sind die entsprechenden Kurse oder Preise an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, maßgeblich, jeweils wie auf der Relevanten Seite angezeigt. Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Wandlungsstelle (§ 15 Absatz (2)) den XETRA Kurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Eine Bezugnahme auf den XETRA Kurs in diesen Anleihebedingungen umfasst, für den Fall, dass die Feststellung des XETRA Kurses eingestellt wird, die Bezugnahme auf den Kurs, der den XETRA Kurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, wie auf der entsprechenden Bloombergseite, oder wenn es keine Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite, angezeigt.
- (7) **Barzahlung statt der Lieferung von Aktien in bestimmten Fällen.**
- (a) **Barzahlung statt Lieferung von Lieferaktien.** Falls und soweit die Emittentin rechtlich gehindert ist, bei Ausübung des Wandlungsrechts durch Anleihegläubiger Aktien aus ihrem bedingten oder genehmigten Kapital zu begeben, und auch nicht über eigene Aktien verfügt, wird die Emittentin solchen Anleihegläubigern an Stelle der Lieferung der Aktien, auf die die Anleihegläubiger ansonsten gemäß § 6 Absatz (1) einen Anspruch hätten, aber an deren Ausgabe oder Lieferung an die Anleihegläubiger die Emittentin gehindert ist, einen Geldbetrag in Euro (die „**Barzahlung**“) zahlen. Die Barzahlung für eine Aktie errechnet sich aus dem Betrag des

arithmetischen Mittels der XETRA Kurse innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen beginnend mit dem zweiten auf den Benachrichtigungstag (wie nachstehend definiert) folgenden Handelstag (der „**Berechnungszeitraum**“), gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei EUR 0,005 abgerundet werden. Soweit die Emittentin nur teilweise die Aktien ausgeben bzw. an einen Anleihegläubiger liefern kann, auf die der Anleihegläubiger nach Ausübung des Wandlungsrechts einen Anspruch hat, wird die Emittentin die Anzahl von Aktien ausgeben bzw. liefern, die ausgegeben oder geliefert werden können, und für die Differenz eine Barzahlung, wie oben bestimmt, leisten. In einem solchen Fall partizipieren Schuldverschreibungen mit demselben Ausübungstag gleichberechtigt an der Verteilung der verfügbaren Aktien auf einer pro rata Basis je Schuldverschreibung. Ein Anspruch des Anleihegläubigers auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht und wird entsprechend der Barzahlung für Aktien in Geld ausgeglichen. Die Barzahlung wird spätestens am siebten Geschäftstag nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums durch die Emittentin geleistet. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet. § 8 Absatz (3) und § 8 Absatz (4) finden entsprechende Anwendung.

- (b) **Benachrichtigung.** Die Emittentin wird den Anleihegläubiger, der eine Wandlungserklärung abgegeben hat, unverzüglich, jedoch nicht später als am fünften Geschäftstag nach dem Ausübungstag (schriftlich, per Telefax, oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) benachrichtigen, ob eine Barzahlung geleistet werden muss (der Tag, an dem die Emittentin eine solche Nachricht abschickt, wird als „**Benachrichtigungstag**“ bezeichnet).

§ 9

Bereitstellung von Aktien

- (1) **Bedingtes oder genehmigtes Kapital.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus dem bedingten oder dem genehmigten Kapital der Emittentin stammen. Sofern ein bedingtes Kapital zur Verfügung steht, wird die Emittentin zunächst dieses verwenden. Unbeschadet dieses § 9 ist die Emittentin berechtigt, nach freiem Ermessen an Anleihegläubiger statt junge Aktien bestehende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien, und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).
- (2) **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingten oder genehmigten Kapital (§ 9 Absatz (1)) ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der

Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

§ 10 Verwässerungsschutz

(1) **Bezugsrecht für Aktionäre.**

- (a) Wenn die Emittentin außerhalb oder vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder vor einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt, ist jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 Absatz (1) (b) und (c), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. „**Ex-Tag**“ ist der erste Handelstag, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“, „ex Dividende“ oder ex eines anderen Rechts, auf Grund dessen eine Anpassung des Börsenpreises im elektronischen Handelssystem XETRA (oder dessen Nachfolgesystem) erfolgt, gehandelt werden.
- (b) Nach freiem Ermessen der Emittentin kann an jeden Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar (der „**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**“) geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar. § 8 Absatz (3) und (4) gelten entsprechend.
- (c) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen:

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis,

CP₀ = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der FWB am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis,

SP₀ = der XETRA Kurs am Stichtag und

VSR = der Bezugsrechtswert.

„**Stichtag**“ ist, je nachdem, was zeitlich früher gelegen ist, (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte oder Ausschüttungen (§ 10 Absatz (4)) haben oder (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht, und

„**Bezugsrechtswert**“ oder „**VSR**“ bedeutet je Aktie:

(ii) der Schlusskurs des Rechts zum Bezug der betreffenden Wertpapiere am Ex-Tag an der FWB, oder

(iii) falls ein solcher Schlusskurs nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle (§ 15 Absatz (3)) unter Berücksichtigung der am Ex-Tag bestehenden Marktlage bestimmte Wert des Bezugsrechts.

In diesem Fall wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 ist.

- (2) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert: Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Emittentin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$\frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist:

N_o = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

- (3) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung.**

- (a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals.** Sofern vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 10 Absatz (2) entsprechend.
- (b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis, vorbehaltlich § 10 Absatz (4), unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.
- (4) **Ausschüttungen.** Falls die Emittentin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag an ihre Aktionäre (i) Vermögenswerte (auch in Form einer Sachdividende, eines Aktienrückkaufs, bei dem die Gesellschaft ihren Aktionären Verkaufsoptionen gewährt, sowie einer Kapitalherabsetzung zwecks Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (in letzterem Fall stellt die Rückzahlung für Zwecke dieses § 10 Absatz (4) Vermögenswerte dar), aber ausgenommen etwaige Bardividenden (wie nachfolgend definiert)) oder Schuldverschreibungen, Options- oder Wandelrechte (mit Ausnahme der in § 10 Absatz (1) genannten Rechte) oder (ii) eine Bardividende ausschüttet, verteilt oder gewährt (die Fälle (i) und (ii) jeweils eine „**Ausschüttung**“), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat:

$$CP_n = CP_o \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei ist:

CP_o = der Wandlungspreis am Stichtag,

CP_n = der angepasste Wandlungspreis,

M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie nachfolgend definiert) und

F = der angemessene Marktwert der Ausschüttung, wie von der Wandlungsstelle bestimmt, an dem Geschäftstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorangeht (der "**Angemessene Marktwert**"), berechnet pro Aktie, wobei im Falle eines Aktienrückkaufs, bei dem die Emittentin ihren Aktionären Verkaufsoptionen gewährt, "F" dem Verkaufsoptionswert (wie nachfolgend definiert) entspricht,

vorausgesetzt dass F größer 0 ist.

Anpassungen werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.

"Durchschnittlicher Marktpreis" ist das arithmetische Mittel der XETRA Kurse für den kürzesten der nachfolgenden Zeiträume (mit der Maßgabe, dass ein Zeitraum mindestens einen Handelstag umfasst):

- (i) die zehn aufeinanderfolgenden Handelstage vor dem Stichtag oder
- (ii) der Zeitraum, der am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausschüttung zum ersten Mal öffentlich bekannt gemacht wurde, und die an dem Handelstag endet, der dem Stichtag vorausgeht, oder
- (iii) der Zeitraum, der am Ex-Tag für die nächste Ausschüttung, für die eine Anpassung erforderlich ist, beginnt und am letzten Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

„Bardividende“ ist der Gesamtbetrag einer etwaigen Bardividende je Aktie vor Abzug von Quellensteuer.

„Verkaufsoptionswert“ ist (berechnet je Aktie):

- (i) der Schlusskurs des Rechts zum Verkauf von Aktien am Ex-Tag oder,
- (ii) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, der von der Wandlungsstelle zu bestimmende Wert dieser Verkaufsoption.

Das Wandlungsverhältnis wird entsprechend angepasst.

- (5) **Andere Ereignisse.** Bei einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berühren könnte, bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert. Es werden insbesondere keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Emittentin oder (ii) die Ausgabe von Aktien aus am Emissionstag bereits existierenden bedingtem oder genehmigtem Kapital.
- (6) **Mehrfache Anpassung.** Sofern eine Anpassung des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften der § 10 Absatz (1), (2), (3) und § 10 Absatz (4), durchzuführen ist und der Stichtag für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, wird, es sei denn die Reihenfolge der Ereignisse, die eine Anpassung auslösen, wurde von der Emittentin anders festgelegt, zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften des § 10 Absatz (3), zweitens nach den Vorschriften des § 10 Absatz (4), drittens nach den Vorschriften des § 10 Absatz (2) und viertens nach den Vorschriften des § 10 Absatz (1) durchgeführt.
- (7) **Wirksamkeit; Ausschluss.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden nicht

vorgenommen, sofern der Ex-Tag - im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde - nach dem Tag liegt, an dem die Aktien dem Depotkonto des betreffenden Anleihegläubigers gemäß § 8 Absatz (1) gutgeschrieben wurden, oder - im Falle von nicht gewandelten Schuldverschreibungen - nach dem letzten Tag des Wandlungszeitraums bzw. nach dem früheren für die Rückzahlung festgelegten Tag liegt.

- (8) **Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.** Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf vier Dezimalstellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 8 Absatz (1) geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8 Absatz (1) zusammengefasst. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8 Absatz (2) ausgeglichen.
- (9) **Berechnung von Anpassungen.** Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle berechnet und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Das Wandlungsverhältnis, berechnet in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen, wird nach deutschen kaufmännischen Grundsätzen auf vier Dezimalstellen gerundet (d.h. 0,00005 wird aufgerundet). Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Anpassungen vornimmt oder nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt. Die Berechnungsstelle kann den Rat eines oder mehrerer Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder anderer Sachverständiger einholen, deren Beratung oder Dienste sie für notwendig hält, und sich nach Absprache mit der Emittentin auf eine solche Beratung verlassen. Die Berechnungsstelle übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen, die in Übereinstimmung mit einer solchen Beratung vorgenommen bzw. unterlassen oder geduldet worden sind.

Jedwede Anpassung des Wandlungsverhältnisses gemäß diesem § 10 darf nicht zu einem Wandlungspreis führen, der niedriger ist als der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Emittentin.

- (10) **Bekanntmachung von Anpassungen.** Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses, des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts in Übereinstimmung mit § 17 bekannt machen.

§ 11

Status, Negativverpflichtung, Sicherheiten

- (1) **Status.** Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen erstrangige besicherte, unmittelbare, unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind untereinander gleichrangig.
- (2) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Kapital und Zinsen sowie alle weitere auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in vollem Umfang an die Zahlstelle gezahlt worden sind,
- (i) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstige dinglichen Sicherungsrechte an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzverbindlichkeiten zu bestellen oder bestellen zu lassen, und
 - (ii) im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen ihre Relevanten Tochtergesellschaften zu veranlassen, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstige dinglichen Sicherungsrechte an deren Vermögen oder an Teilen deren Vermögens zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzverbindlichkeiten zu bestellen oder bestellen zu lassen,

ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit auf gleiche Weise und anteilig teilhaben zu lassen oder zugunsten der Anleihegläubiger eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Als gleichwertig gilt eine Sicherheit, die von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertig beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zugunsten der Anleihegläubiger an einen Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden.

Diese Verpflichtungen gelten jedoch nicht für

- (i) die Hinterlegung von Sicherheiten für betriebsnotwendige Lizenzen durch die Emittentin oder eine Relevante Tochtergesellschaft,
- (ii) jegliche Besicherung für kurzfristige Betriebsmittelkredite und vergleichbare Finanzverbindlichkeiten der Emittentin oder Relevanter Tochtergesellschaften bis zu einer Höhe von EUR 1,0 Mio. und
- (iii) Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;

„**Finanzverbindlichkeit**“ ist jede bestehende oder zukünftige, eigene oder fremde Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge unabhängig davon, ob sie verbrieft ist oder nicht, einschließlich Factoring Geschäfte und Finanzierungsleasing.

„**Relevante Tochtergesellschaft**“ ist jede Wesentliche Tochtergesellschaft sowie jeder Garantiegeber (wie in § 12 Absatz (2) definiert). Die pferdewetten.de AG, Düsseldorf („**PWAG**“) ist keine Relevante Tochtergesellschaft

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der Aggregierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren EBITDA 10 % des Aggregierten EBITDAs der Emittentin übersteigt oder (iii) deren Bilanzsumme 10 % der Aggregierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt. Unabhängig hiervon ist die PWAG keine Wesentliche Tochtergesellschaft. Die C4U Ltd. ist keine Wesentliche Tochtergesellschaft, sofern ihre Veräußerung durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen ist. Wenn die C4U Ltd. nach dem 30. Juni 2016 noch eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist, ist sie vorbehaltlich der Erfüllung der vorgenannten Kriterien ebenfalls eine Wesentliche Tochtergesellschaft. Zum Emissionstag sind Wesentliche Tochtergesellschaften Personal Exchange International Ltd., PNO Casino Ltd., QED Software Systems GmbH.

„**Aggregierte Umsatzerlöse**“ heißt die Summe der Umsätze des jeweils gerade abgelaufenen Geschäftsjahres der Emittentin und der im Konzernabschluss der Emittentin voll konsolidierten Tochtergesellschaften, jedoch ohne PWAG.

„**Aggregiertes EBITDA**“ heißt die Summe der EBITDA des jeweils gerade abgelaufenen Geschäftsjahres der Emittentin und der im Konzernabschluss der Emittentin voll konsolidierten Tochtergesellschaften jedoch ohne PWAG.

„**Aggregierte Bilanzsumme**“ heißt die Summe der Vermögensgegenstände des jeweils gerade abgelaufenen Geschäftsjahres der Emittentin und der im Konzernabschluss der Emittentin voll konsolidierten Tochtergesellschaften jedoch ohne PWAG.

- (3) **Sicherheiten.** Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung von Kapital und Zinsen bestellt die Emittentin vor dem Emissionstag folgende Sicherheiten:
- (a) Die Emittentin verpfändet erstrangig in ihrem Eigentum stehende 1.450.307 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an der PWAG und zweitrangig weitere 360.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien an der PWAG, die derzeit an die PWAG selbst verpfändet sind, gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages (wie in § 11 Absatz (3) lit. (b) definiert) (zusammen die „**Sicherheiten**“). Die Verpfändung erfolgt zugunsten der Anleihegläubiger an den Treuhänder.
 - (b) Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des Treuhandvertrags vom 25. November 2015 (der „**Treuhandvertrag**“) die ODDO SEYDLER BANK AG als Treuhänder (der „**Treuhänder**“). Der Treuhandvertrag ist den Anleihebedingungen beigefügt und Bestandteil derselben.
 - (i) Der Treuhänder hat die Aufgabe, die Bestellung der Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger
 - treuhänderisch entgegenzunehmen,

- nach Maßgabe des Treuhandvertrag und der Anleihebedingungen im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten, und
 - die Sicherheiten freizugeben oder zu verwerten, sobald und soweit die Voraussetzungen dafür jeweils vorliegen.
- (ii) Der Treuhänder führt seine Aufgaben nach Maßgabe des Treuhandvertrags aus. Die Anleihegläubiger können dem Treuhänder mittels Mehrheitsbeschluss gemäß den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) (in seiner jeweiligen gültigen Fassung) Weisungen erteilen.
- (iii) Jeder Anleihegläubiger stimmt mit Zeichnung der Schuldverschreibungen dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Bestellung des Treuhänders unwiderruflich zu und bevollmächtigt den Treuhänder unwiderruflich zur Ausübung der Rechte aus dem Treuhandvertrag. Jeder Anleihegläubiger verpflichtet sich, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten. Diese Zustimmung, Bevollmächtigung und Verpflichtung ist jeweils auch für die Rechtsnachfolger jedes Anleihegläubigers verbindlich.
- (iv) Jeder Anleihegläubiger verzichtet im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Treuhänders unwiderruflich auf die selbstständige Geltendmachung und Wahrnehmung von Ansprüchen und Rechten aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung der Sicherheiten. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Treuhänder seine Aufgaben nicht pflichtgemäß ausführt oder einer Anweisung der Anleihegläubiger nicht binnen 14 Tagen nachkommt.
- (c) Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Regelungen des Treuhandvertrags.
- (d) Für den Fall, dass der Treuhandvertrag, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen. Die Zustimmung der Anleihegläubiger hierzu gilt als erteilt.

§ 12 **Verpflichtungen**

- (1) **Mittelverwendung.** Die Emittentin verpflichtet sich, die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen (i) zum Ausbau der hoch synchronisierten Marketing- und Technologieplattform der Emittentin, (ii) zum Ausbau des Wettangebots über mobile Geräte einschließlich live betting, (iii) zur Verstärkung des Marketings für die Kundengewinnung auch auf selektiven internationalen Märkten (z. B. Ghana), (iv) zum Ausbau der Kundengruppe „jüngere Spieler“ sowie (v) als Marketingmittel für die Bewerbung

von Spielen rund um die Fußball-Europameisterschaft 2016 und (vi) für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden.

„**Nettoerlöse**“ sind die Bruttoerlöse abzüglich Steuern und direkte Kosten der Transaktion.

- (2) **Garantie.** Die Emittentin verpflichtet sich, im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen dafür Sorge zu tragen, dass die Garantiegeber bis zum Emissionstag eine Garantieerklärung in Bezug auf die pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen zusammen mit einer Negativverpflichtung entsprechend § 11 Absatz (2) abgeben. Diese Verpflichtung besteht in Bezug auf Wesentliche Tochtergesellschaften, sowie auf weitere Tochtergesellschaften der Emittentin, bis dass (i) die Summe der Umsatzerlöse dieser Tochtergesellschaften (einschließlich der Wesentlichen Tochtergesellschaften) 90% der Aggregierten Umsatzerlöse übersteigen, und (ii) die Summe des EBITDA dieser Tochtergesellschaften (einschließlich der Wesentlichen Tochtergesellschaften) 90% des Aggregierten EBITDA übersteigen, und (iii) die Summe der Bilanzsummen dieser Tochtergesellschaften (einschließlich der Wesentlichen Tochtergesellschaften) 90% der Aggregierten Bilanzsumme übersteigen. Bei Emission dieser Schuldverschreibungen sind Relevante Tochtergesellschaften Personal Exchange International Ltd., QED Ventures Ltd., QED Software Systems GmbH, QED S.P.R.L., PNO Casino Ltd., Derry Park Ltd., QED Network N.V., PCM Service Ltd., Anybet GmbH, SWS Service GmbH, PNO Ventures Ltd., PNO Sportsbetting Ltd.

„**Garantiegeber**“ ist jede Tochtergesellschaft, die nach vorstehendem § 12 Absatz (2) eine Garantieerklärung in Bezug auf die pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen abgegeben hat.

- (3) **Informationspflichten.** Die Emittentin verpflichtet sich, (i) diese Anleihebedingungen auf der Internetseite der Gesellschaft und (ii) ihre Finanzberichte (d.h. Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht und Quartalsfinanzbericht bzw. eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung, jeweils auf konsolidierter Basis) innerhalb der gesetzlichen Fristen und gemäß den Vorgaben der §§ 37v ff. WpHG zu veröffentlichen.
- (4) **Beschränkung von Ausschüttungen.** Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen deutschen Rechts (insbesondere nach § 254 Aktiengesetz) wird die Emittentin, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wurden, ihren Aktionären nur vorschlagen, zu beschließen, eine Bar- oder Sachdividende oder sonstige Ausschüttung auszuschütten, deren fairer Wert kleiner oder gleich 50 % des Gesamtergebnisses (wie in der jeweiligen Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin ausgewiesen) ist und nur bis zum Erreichen eines Verschuldungsmultiplikators von 2,0 x (berechnet ex-post nach erfolgter Ausschüttung).

„**Verschuldungsmultiplikator**“ berechnet sich aus dem Verhältnis von Pro Rata Finanzverbindlichkeiten zu Pro Rata EBITDA.

„**Pro Rata Finanzverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind die Konsolidierten Finanzverbindlichkeiten abzüglich der Finanzverbindlichkeiten der PWAG und zuzüglich der Finanzverbindlichkeiten der PWAG multipliziert mit dem Aktienanteil welchen die Emittentin an allen ausstehenden Aktien der PWAG hält.

„**Konsolidierte Finanzverbindlichkeiten**“ sind die Finanzverbindlichkeiten (wie in § 11 Absatz (2) definiert) des Konzern auf konsolidierter Basis.

„**Pro Rata EBITDA**“ ist das Konsolidierte EBITDA der Emittentin abzüglich des EBITDAs der PWAG und zuzüglich des EBITDAs von PWAG multipliziert mit dem Aktienanteil welchen die Emittentin an allen ausstehenden Aktien der PWAG hält.

Das „**Konsolidierte EBITDA**“ (nach IFRS und unter Einhaltung der gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2015) meint die konsolidierten Umsatzerlöse

(i) plus konsolidierte

- Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen;
- andere aktivierte Eigenleistungen; und
- sonstige betriebliche Erträge;

(ii) minus konsolidierter

- Materialaufwand;
- Personalaufwand; und
- sonstige betriebliche Aufwendungen.

Das EBITDA ist stichtagsgenau für die letzten zwölf (12) Monate zu ermitteln.

- (5) **Begrenzung der Verschuldung.** Die Emittentin verpflichtet sich, nach dem Emissionstag zusätzliche Finanzverbindlichkeiten bei der Emittentin oder bei den Relevanten Tochtergesellschaften nur insoweit einzugehen und zu veranlassen, bis ein Verschuldungsmultiplikator (wie unter § 12 (4) definiert) von höchstens 2.0 x (berechnet ex-post nach Eingehen einer Finanzverbindlichkeit) erreicht ist. Hiervon ausgenommen sind (i) Darlehen von der PWAG an die Emittentin in Höhe von bis zu EUR 2 Mio. und (ii) kurzfristige Betriebsmittelkredite bei Banken bis zur Höhe von insgesamt EUR 2,0 Mio.

- (6) **Beschränkung von Investitionen.** Die Emittentin verpflichtet sich, keine Investitionen in Tochtergesellschaften zu tätigen, die keine Garantiegeber sind, solange der Verschuldungsmultiplikator (wie unter § 12 (4) definiert) größer als 2,0 x ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Joint Venture-Beteiligungen mit Tochtergesellschaften im Rahmen der internationalen Expansionsstrategie in Höhe von EUR 0,5 Mio. je Joint-Venture-Beteiligung, maximal jedoch EUR 1,5 Mio.

„**Investition**“ meint jedes Zurverfügungstellen von Geld- oder Sachmitteln als Eigen-, Fremd- oder Hybridkapital und umfasst insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf, den Erwerb von Geschäftsanteilen, Aktien oder Genussrechten und das Vergeben von Darlehen.

- (7) **Fremdvergleich.** Die Emittentin wird Geschäfte mit Dritten grundsätzlich und insbesondere Geschäfte mit nahestehenden Person im Sinne des § 138 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) nur zu marktüblichen Bedingungen und nur zu Marktpreisen vornehmen und wird soweit möglich und rechtlich zulässig sicherstellen, dass dies auch für die Geschäfte aller Tochtergesellschaften gilt.

- (8) **Pflichtrückkaufangebot.** Die Emittentin verpflichtet sich, bei Vorliegen eines nachfolgend definierten Rückkauffalles den Anleihegläubigern ein Angebot zum Pflichtrückkauf der ausstehenden Schuldverschreibungen zu 101 % des Nennbetrags (das „**Pflichtrückkaufangebot**“) zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zu machen. Das Pflichtrückkaufangebot ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eintritt eines Rückkauffalles und nach Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung oder entsprechenden Pressemitteilung über einen Rückkauffall mit einer Angebotsfrist von nicht weniger als 30 Kalendertagen zu unterbreiten.

Ein „**Rückkauffall**“ liegt in folgenden Fällen vor:

- (a) Die Emittentin erhält Zahlungen aus dem vor dem Bundesgerichtshof in der Revisionsinstanz rechtshängigen Schadenersatzverfahren gegen die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (Az. BGH KZR 25/14). In diesem Fall wird der eine Zahlung von EUR 2,0 Mio. übersteigende Betrag zum Pflichtrückkauf angeboten, sofern dieser übersteigende Betrag mindestens EUR 100.000,00 beträgt.
- (b) Die Emittentin erzielt Verkaufserlöse aus dem Verkauf ihrer Aktiva (ausgenommen dem Verkauf der Tochtergesellschaft C4U Malta Ltd.). In diesem Fall wird der Betrag, der im jeweiligen Verkaufsfall den Betrag von EUR 2,0 Mio. übersteigt, zum Pflichtrückkauf angeboten, sofern dieser übersteigende Betrag mindestens EUR 100.000,00 beträgt.

- (c) Die Emittentin erhält Dividendenzahlungen aus ihrer Beteiligung an der PWAG. Soweit Dividendenzahlungen für ein Geschäftsjahr den Betrag von EUR 1,0 Mio. übersteigen, wird der übersteigende Betrag zum Pflichtrückkauf angeboten, sofern dieser übersteigende Betrag mindestens EUR 100.000,00 beträgt.

Für jeden Rückkauffall muss die Emittentin lediglich einmalig ein Pflichtkaufangebot unterbreiten.

- (9) **Börsennotierung.** Die Emittentin wird im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Wertpapierbörse Frankfurt aufrechtzuerhalten, solange Schuldverschreibungen ausstehen

§ 13

Kündigung der Anleihegläubiger; Put-Option

- (1) **Kündigungsrecht.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes seine sämtlichen Forderungen aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) gegenüber der Zahlstelle ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und die Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt.
- (2) **Ein „Kündigungsgrund“ besteht, wenn:**
- (a) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Geschäftstagen bei Lieferung der Aktien aus dem bedingten Kapital bzw. innerhalb von 30 Geschäftstagen bei einer Lieferung der Aktien aus genehmigtem Kapital nach dem betreffenden Fälligkeitstag Aktien nicht liefert oder irgendwelche Beträge, die fällig und auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind, nicht zahlt; oder
 - (b) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, insbesondere aus § 11 Absatz (2) und § 12 Absatz (1) nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) eine (nicht im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehende) Finanzverbindlichkeit der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft weder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit noch innerhalb einer ursprünglich geltenden oder nachträglich vereinbarten Nachfrist gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass der Betrag der jeweiligen Finanzverbindlichkeit mindestens EUR 500.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) beträgt; oder

- (d) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen allgemein einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
 - (e) ein Antrag auf Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft von einem Gläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 60 Tagen nach Einreichung abgewiesen oder ausgesetzt wurde (wobei eine Abweisung oder Aussetzung mangels Masse das Recht der Anleihegläubiger, ihre Schuldverschreibungen fällig zustellen, nicht beeinträchtigt), oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet, oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten aller ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt; oder
 - (f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation in Bezug auf eine Wesentliche Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
 - (g) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder nahezu vollständig einstellt; oder
 - (h) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz) veräußert oder anderweitig überträgt und eine solche Veräußerung oder Übertragung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre Zahlungsverpflichtungen oder Wandlungspflichten aus diesen Schuldverschreibungen zu erfüllen; oder
 - (i) vor dem Fälligkeitstermin die Zulassung der Aktien der Emittentin zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse durch die Emittentin widerrufen sollte oder die Zulassung durch die Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen wird; oder
 - (j) die Emittentin die Sicherheiten nach Maßgabe des § 11 Absatz (3) nicht spätestens bis zum 11. Dezember 2015 (einschließlich) wirksam bestellt hat; oder
 - (k) der Abschlussprüfer für den Einzelabschluss der Emittentin die Erteilung des Testats verweigert.
- (3) **Mitteilung über Kündigungsgründe.** Die Emittentin macht den Anleihegläubigern über jeden Eintritt eines Kündigungsgrunds unverzüglich eine Mitteilung in der Form des § 17.
- (4) **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

- (5) **Kündigungserklärung.** Eine Kündigungserklärung gemäß § 13 Absatz (1) ist in der Weise abzugeben, dass der Anleihegläubiger (selbst oder über seine Depotbank) der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung in deutscher oder englischer Sprache übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Kündigungserklärungen nach § 13 Absatz (1) sind unwiderruflich.
- (6) **Quorum.** In den Fällen der Kündigung aus einem Grund nach § 13 Absatz 2 (b) und (c) wird eine Kündigungserklärung erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Gläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen und hat keine Auswirkung auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen.
- (7) **Wirksamkeit.** Kündigungserklärungen, die die Zahlstelle nach 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erhält, werden erst am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag wirksam.
- (8) **Put-Option.** In dem Fall, dass der PNO Ventures Ltd, einer Tochtergesellschaft der Emittentin, der Erlös in Höhe von EUR 3,0 Mio. aus dem Veräußerung der C4U Malta Ltd. nicht bis zum 30. Juni 2016 zufließt, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem 30. Juni 2016 in Höhe des Nennbetrages an die Emittentin zu verlangen.

Die Emittentin wird bis zum 30. Juni 2016 den Zahlungseingang oder das Ausbleiben der Zahlung den Anleihegläubigern nach § 17 bekannt geben.

Diese Put-Option verfällt, sofern die Emittentin bis zum 30. Juni 2016 eine Kapitalerhöhung mit einem Bruttoemissionserlös von mindestens EUR 3,0 Mio. durchführt.

§ 14 Kontrollwechsel

- (1) **Bekanntmachung.** Falls ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin:
- (a) unverzüglich nachdem sie Kenntnis von dem Kontrollwechsel erlangt hat, diese Tatsache gemäß § 17 bekannt machen; und
 - (b) für Zwecke dieses § 14 einen Wirksamkeitstag bestimmen (der „**Wirksamkeitstag**“) und den Wirksamkeitstag gemäß § 17 bekannt machen. Der Wirksamkeitstag muss

ein Geschäftstag sein und darf nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Kalendertage nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels gemäß § 14 Absatz (1) (a) liegen.

- (2) Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt im Sinne dieser Anleihebedingungen vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen (i) direktes oder indirektes (im Sinne von § 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)) rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum von insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin erlangt oder erlangen, oder (ii) bei einem Übernahmeangebot für Aktien der Emittentin für den Fall, dass (A) die Aktien, die sich bereits in der Kontrolle des Bieters befinden, und die Aktien, für die bereits das Angebot angenommen wurde, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Übernahmeangebots insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gewähren und (B) das Angebot unbeding ist oder wird (wobei aufsichtsrechtliche, insbesondere kartellrechtliche Genehmigungen, deren Erfüllung nach dem Ende der Annahmefrist nach § 16 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) aussteht, unbeachtet bleiben).
- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels.** Falls die Emittentin einen Kontrollwechsel gemäß § 14 Absatz (1) (a) bekannt gemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mittels Abgabe einer Rückzahlungserklärung (die „**Rückzahlungserklärung**“) von der Emittentin zum Wirksamkeitstag die Rückzahlung einzelner oder aller seiner Schuldverschreibungen, für welche das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde und die nicht zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Die Rückzahlungserklärung muss einer Zahlstelle mindestens zehn Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein.
- (4) **Rückzahlungserklärung.** Eine Rückzahlungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger einer Zahlstelle eine schriftliche Erklärung in deutscher oder englischer Sprache übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er die betreffenden Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält. Rückzahlungserklärungen sind unwiderruflich. Wenn eine Schuldverschreibung nach Maßgabe dieses § 14 durch einen Anleihegläubiger zur Rückzahlung fällig gestellt wurde, darf ein solcher Anleihegläubiger das Wandlungsrecht im Hinblick auf diese Schuldverschreibung ab Zugang der Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle nicht mehr ausüben.
- (5) **Anpassung des Wandlungspreises nach Änderung der Kontrolle.** Wenn die Emittentin einen Kontrollwechsel gemäß § 14 Absatz (1) (a) bekannt gemacht hat und Anleihegläubiger nach einer solchen Bekanntmachung bis zum Wirksamkeitstag (einschließlich) ihr Wandlungsrecht ausüben, wird der Wandlungspreis (gegebenenfalls nach Anpassung gemäß § 10) nach Maßgabe der nachfolgenden Formel angepasst:

$$CP_n = \frac{CP_o}{1 + P_r \times \frac{c}{t}}$$

Dabei ist:

CP_n = der angepasste Wandlungspreis

CP_o = der Wandlungspreis an dem Tag, an dem der Kontrollwechsel stattfindet;

P_r = die anfängliche Wandlungsprämie von 30 %

c = die Anzahl von Tagen ab dem Tag, an dem der Kontrollwechsel eintritt (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich), und

t = die Anzahl von Tagen ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich).

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn bei Anwendung der vorstehenden Formel CP_n größer als CP_o wäre.

Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 14 Absatz (5) darf nicht dazu führen, dass der Wandlungspreis den anteiligen Betrag des Grundkapitals je Aktie unterschreitet. Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 14 Absatz (5), in Verbindung mit anderen Anpassungen des Wandlungspreises gemäß diesen Anleihebedingungen, dazu führen würde, dass die Emittentin, unter der Annahme der Wandlung aller ausstehenden Schuldverschreibungen zu dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Wandlungspreis und ohne Berücksichtigung von Rückzahlungserklärungen gemäß § 14 Absatz (3), Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt höher als das in § 9 Absatz (1) genannte bedingte oder genehmigte Kapital ist, zu liefern hätte, gilt § 8 Absatz (7) entsprechend.

- (6) **Kein Nichtausübungszeitraum.** Falls die Emittentin einen Kontrollwechsel gemäß § 14 Absatz (1) (a) bekannt gemacht hat, gilt § 6 Absatz (4) nicht.

§ 15

Zahlstelle; Wandlungsstelle; Berechnungsstelle

- (1) **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit
- (2) **Wandlungsstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

- (3) **Berechnungsstelle.** Die Emittentin hat die ODDO SEYDLER BANK AG, Frankfurt am Main, zur Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) bestellt. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
- (4) **Ersetzung.** Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung nach § 17 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut, das die Aufgaben einer Zahlstelle, Wandlungsstelle oder Berechnungsstelle wahrnimmt, als Zahlstelle, Wandlungsstelle oder Berechnungsstelle bestellen. Die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle können jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts zur neuen Zahlstelle, Wandlungsstelle bzw. Berechnungsstelle durch die Emittentin unter Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 17 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen.
- (5) **Erfüllungsgehilfe.** Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten werden, um die ihnen in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und stehen in ihrer jeweiligen Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7 Absatz (2) geregelten Durchführung der Wandlung von Schuldverschreibungen.

§ 16

Änderung der Anleihebedingungen, Beschlüsse der Anleihegläubiger, Gemeinsamer Vertreter

- (1) **Anwendbarkeit des SchVG.** Die Emittentin und die Garantiegeber können die Anleihebedingungen, die Garantien, den Treuhandvertrag ggf. weitere Sicherheitenverträge mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei - ändern. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen und der Garantien, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit den in dem nachstehenden § 16 Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen oder der Garantie, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden

den Stimmrechte (eine „**qualifizierte Mehrheit**“). Klarstellend bedürfen sämtliche Änderungen von Bestimmungen betreffend den Wandlungspreis und dessen Berechnung ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit.

- (3) **Abstimmung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich nach ihrer Wahl die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG oder die Durchführung einer Abstimmung im Wege einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter bzw., im Fall einer Gläubigerversammlung, die Einberufung, regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (4) **Besonderer Nachweis und Sperrvermerk.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) **Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen oder der Garantie gemäß § 16 Absatz (2) zuzustimmen.
- (6) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 16 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen.

§ 17

Bekanntmachungen, Mitteilungen

- (1) **Bekanntmachungen.** Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.mybet-se.com veröffentlicht.
- (2) **Mitteilungen.** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream gemäß

den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Anleihegläubigern zugegangen.

- (3) Die Emittentin wird solche Bekanntmachungen nach Absatz (1) und (2) zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme bekannt machen.
- (4) **Wirksamwerden.** Jede Bekanntmachung gemäß Absätzen 1 oder 2 gilt mit einer solchen Veröffentlichung bzw. Versendung durch die Emittentin als bekannt gemacht.

§ 18 Verschiedenes

- (1) **Anwendbares Recht:** Sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank, Clearstream und der Zahlstelle schriftlich die Angaben gemäß vorstehend (i) und (ii) mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk von Clearstream sowie die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream oder der Zahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.
- (5) **Vorlegungsfrist, Verjährung.** Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 20
Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibung entsprechende Regelung gelten.

Sollten diese Anleihebedingungen Regelungslücken enthalten, so soll unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten eine ergänzende Auslegung vorgenommen werden, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht.

§ 21
Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Ausschließlich der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Eine etwaige englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.